

Gemeinde Groß Teetzleben

Vorlage federführend: Amt für zentrale Dienste	Vorlage-Nr: 39/018/2010 Datum: 15.06.2010 Amtsleiter/in: Lück, Karin	
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	14.07.2010	39 Gemeindevertretung Groß Teetzleben

1. Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des Artikels 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 wurde der **§ 36 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) geändert**. Dieser Paragraph regelt die Bildung beratender und weiterer Ausschüsse der Gemeindevertretung.

Vor Inkrafttreten o.g. Gesetzes waren nur hauptamtlich verwaltete Gemeinden verpflichtet, einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Diese Einschränkung ist nunmehr entfallen. Im § 36 Absatz 2 Satz 5 heißt es: „In jeder Gemeinde ist ein Rechnungsprüfungsausschuss nach dem Kommunalprüfungsgesetz zu bilden.“

Entsprechend § 36 Absatz 2 Satz 6 können amtsangehörige Gemeinden auch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch nehmen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Teetzleben beschließt die dem Originalprotokoll beiliegende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben.

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben